



gemeinde mettmenstetten

Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Merkblatt für Waffenerwerber

Vier Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Waffen

- Jede Waffe gilt so lange als geladen, bis man sich vom Gegenteil überzeugt hat!
- Die Waffe nie auf etwas richten, das man nicht treffen will. Der Lauf muss immer in eine sichere Richtung zeigen!
- Den Zeigefinger erst in den Abzugsbügel stecken, wenn die Visiervorrichtung auf das Ziel zeigt!
- Seines Zieles sicher sein (Wissen, auf was man schießt und wo das Projektil landet)!

Folgende Fragen sollten Sie unbedingt mit JA beantworten können

- Können Sie die Waffe korrekt entladen?
- Können Sie die Waffe korrekt laden?
- Können Sie die Waffe korrekt zerlegen, reinigen und wieder zusammensetzen?
- Können Sie mit der Waffe gut und sicher schießen?
- Können Sie eine Störung beim Schiessen korrekt beheben?

Waffengesetz (WG) / Waffenverordnung (WV)

Kennen Sie das Waffengesetz (WG) und die Waffenverordnung (WV)?

- WG: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>
- WV: <https://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

Transport von Waffen / Munition

Beim **Transport** müssen **Waffen** und **Munition getrennt** sein (WG Art. 28 Abs. 2). Im **Magazin** darf sich **keine Munition** befinden (WV Art. 51 Abs. 2). Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es **für die Tätigkeit**, die dazu berechtigt, **angemessen erscheint** (WV Art. 51 Abs. 1).

Keine Waffentragbewilligung für den Transport von Waffen wird insbesondere benötigt (WG Art. 28 Abs. 1):

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden
- von und zu einem Zeughaus
- von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung
- von und zu Fachveranstaltungen
- bei einem Wohnsitzwechsel

Waffentragen / Waffentragbewilligung

Wer eine Waffe an **öffentlich zugänglichen Orten tragen oder transportieren** will, **benötigt eine Waffentragbewilligung**. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei- oder Zollorganen vorzuweisen (WG Art. 27). Ausnahmen sind der Transport von Waffen (WG Art. 28).

Verboten ist das Schiessen mit (WG Art. 29 Abs. 3)

- Serief Feuerwaffen
- Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der der behördlich zugelassenen Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen; erlaubt sind jedoch das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten und das jagdliche Schiessen.

Aufbewahrung Waffen / Munition

- Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen (WG Art. 26 Abs. 1).
- Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden (WG Art. 26 Abs. 2).
- Der Verschluss von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen ist getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren (WV Art. 47).

Munition

Munition dürfen nur Personen erwerben, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind. Zum Besitz ist nur berechtigt, wer diese rechtmässig erworben hat (WG Art. 15, WG Art. 16, WV Art. 24).

Verlust der Waffe

Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der **Polizei** zu melden (WG Art. 26 Abs. 2).

Übertragung (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe) von meldepflichtigen Waffen unter Privatpersonen

Meldepflichtige Waffen (z.B. CH-Karabiner etc.) und deren wesentliche Bestandteile - sowohl im Handel als auch zwischen Privatpersonen - müssen mittels schriftlichem Vertrag veräussert werden. Die Vorlage für einen solchen Vertrag ist auf der Webseite des EJPD,

https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/gesuche_formulare.html

erhältlich. Handelt es sich um eine **Feuerwaffe**, so ist eine Kopie des Vertrags von der übertragenden Person innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss an das Kantonale Waffenbüro: Kantonspolizei Zürich, Postfach, 8021 Zürich, zu senden.

Entsorgung von nicht mehr benötigten Waffen

Nicht mehr benötigte Waffen können in jedem Polizeiposten oder bei den Verkehrsstützpunkten der Kantonspolizei Zürich oder direkt beim Fachdienst Waffen / Sprengstoffe, Lessingstrasse 33-35, 8002 Zürich, abgegeben werden. Eine entsprechend erstellte Verzichtserklärung muss vom Überbringer unterzeichnet werden. Ebenso ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Ich: _____ bestätige, von diesen Ausführungen Kenntnis genommen zu haben:
Name, Vorname

Mettmenstetten, Datum

Unterschrift